

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für die lateinische Sprachprüfung der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 11. Juni 1980

geändert durch Satzung vom
4. Januar 1996

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. I des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, berichtigt S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl S.179), erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende

Ordnung für die Lateinische Sprachprüfung der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Prüfung, Voraussetzungen

(1) Die für das Studium der Theologie erforderliche Sprachprüfung in Latein kann an der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg abgelegt werden. Diese Prüfung gilt nicht für ein neben dem Fach Evangelische Religionslehre gewähltes zweites Fach, für das nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49) das staatliche Latinum gefordert wird.

(2) Die Prüfung ist für Teilnehmer der an der Theologischen Fakultät gehaltenen lateinischen Sprachkurse bestimmt. Es kann aber auch jeder Bewerber zugelassen werden, der sich in anderer Weise auf die Prüfung vorbereitet hat, wenn er die Voraussetzungen für die Zulassung zum Hochschulstudium gemäß Art. 50 BayHSchG erfüllt.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für Organisation und Durchführung der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung oder Art.19 Abs.1 S.1 Nr.13 BayHSchG nichts anderes ergibt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellten Gymnasiallehrer für alte Sprachen, einem Professor für das Fach Historische oder Systematische Theologie als Vorsitzendem und dem Leiter der Lateinischkurse an der Theologischen Fakultät.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertreter werden durch den Dekan der Theologischen Fakultät für die Dauer eines Jahres bestimmt.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 37 Abs.1, 2 und 4 BayHSchG. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 3

Termine

Die Prüfungen werden regelmäßig am Ende eines Sprachkurses, d.h. mindestens einmal im Jahr durch den Dekan angesetzt. Die Termine werden vier Wochen vor der Prüfung durch Anschlag bekannt gegeben. Hierbei wird eine Anmeldefrist mitgeteilt.

§ 4

Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Dekanat der Theologischen Fakultät innerhalb der bekannt gegebenen Frist.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nach der Qualifikationsordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung oder Unterlagen über das bisherige Studium (Immatrikulationsbescheinigung oder Studienbuch),
- b) Unterlagen über die Ausbildung im Lateinischen,
- c) eine Erklärung, ob und vor welchem Prüfungsausschuss bereits diese oder eine gleichartige Prüfung versucht wurde.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Dekan.

Sie darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- c) die Sprachprüfung in Lateinisch oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Prüfungskommission herbeizuführen. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mit Gründen versehen mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Bewerber werden mindestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfung durch das Dekanat geladen.

§ 5 Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 6 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden. Es muss ein im Sprachkurs nicht behandelter Prosatext im Schwierigkeitsgrad eines einfachen Cicerotextes oder Augustintextes ohne erhebliche Verstöße ins Deutsche übertragen werden.

(2) Die Benützung eines vom Fachbereichsrat festgelegten Wörterbuches ist gestattet.

(3) Auf Antrag an die Prüfungskommission kann gestattet werden, dass die Übersetzung ins Englische oder Französische erfolgt, sofern Prüfer mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden durch den Gymnasiallehrer und den Leiter des lateinischen Sprachkurses korrigiert und gemäß § 8 Abs.1 bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Prüfungskommission endgültig.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten. Dabei ist eine im Kurs noch nicht gelesene Textstelle (in der Regel aus Cicero oder einer patristischen Schrift von nicht zu großer Schwierigkeit) ohne erhebliche Verstöße zu übersetzen und grammatikalisch zu erläutern. Dabei ist eine im Sprachkurs nicht behandelte Textstelle im Schwierigkeitsgrad eines einfachen Cicerotextes oder Augustintextes ohne erhebliche Verstöße zu übersetzen und grammatikalisch zu erläutern. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt.

(2) Der Gymnasiallehrer oder der Leiter des lateinischen Sprachkurses führen das Prüfungsgespräch. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll. Die Note der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission endgültig gemäß § 8 Abs.1 festgelegt.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind Theologiestudenten, die innerhalb des nächsten Jahres die lateinische Sprachprüfung ablegen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling keinen Einspruch erhebt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 8

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird auf Grund der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bestimmt. Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die schriftliche und die mündliche Prüfung im Verhältnis 3 : 2 gewertet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.

(3) Erreicht die Gesamtnote nicht wenigstens 4,0 (ausreichend), so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch und Beanstandung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(2) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(3) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

§ 10
Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, muss sie innerhalb eines Jahres wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbereichsrates zulässig. Wird der Kandidat zu einer zweiten Wiederholung zugelassen, so hat er sich zum nächsten regulären Prüfungstermin zur Prüfung zu melden; zwischen dem Ablauf des Prüfungsverfahrens und dem nächsten Prüfungstermin muss ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 11
Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat in seine schriftliche Arbeit und ihre Beurteilung Einsicht nehmen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. Februar 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 4 - 6/76 888 vom 22. Mai 1980.

Erlangen, den 11. Juni 1980
Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. H. Kößler
Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 11. Juni 1980 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juni 1980 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher: 11. Juni 1980.